

Satzung des Vereins
KZ Gedenkstätte Hailfingen • Tailfingen
Stand 06.02.2017

§ 1 – Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein KZ Gedenkstätte Hailfingen • Tailfingen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Gäufelden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAG).

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§51ff AO)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes zu verwenden. Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliche Zahlungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 – Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Andenkens an politisch Verfolgte,
- die Förderung des demokratischen Staatswesens,
- die Völkerverständigung.

(2) Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Der Verein setzt sich für das Gedenken und die Erinnerung an das Leiden der Opfer von Verfolgung im ehemaligen KZ-Außenlager Hailfingen • Tailfingen und der NS-Gewaltherrschaft im Gäu ein,
- die Verständigung und Versöhnung mit Menschen und Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben,
- die Kontaktpflege zu ehemaligen Häftlingen, ihren Angehörigen und Nachkommen,
- das Eintreten gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Antiziganismus,
- das Dokumentationszentrum zu einem Lernort für die regionale NS-Geschichte zu machen.

(3) Der Verein verfolgt diese Ziele durch

- die Pflege des Mahnmals und die Weiterentwicklung des Dokumentationszentrums in Gäufelden-Tailfingen,
- schulische und außerschulische Bildungsarbeit, insbesondere der Einbeziehung von Jugendlichen,

- Veranstaltungen und Publikationen,
- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des KZs, der Zwangsarbeit und der NS-Gewaltherrschaft und deren Folgen in der Region.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind die Leiter und Mitarbeiter der Gruppen und Aktionen, die im Bereich des Vereins KZ Gedenkstätte Hailfingen • Tailfingen e. V. nach den Grundsätzen des §3 dieser Satzung Gedenkstättenarbeit betreiben. Über die Mitgliedschaft kraft Amtes entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, außerdem wenn deren Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Der Antrag soll eine Begründung enthalten.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinde Gäufelden (Gäufeldener Nachrichten) und der Stadt Rottenburg am Neckar (Rottenburger Mitteilungen) und durch schriftliche Einladung (Postweg oder elektronische Post) der auswärtigen Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; der Vorstand kann jedoch beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zugehen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14 Lebensjahr.

(7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Vom Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Bürgermeister von Gäufelden oder dem von ihm benannten Vertreter der Gemeinde Gäufelden und dem Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar oder dem von ihm benannten Vertreter, sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie die Mitgliederversammlungen und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für die Restwahlperiode durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein Nachfolger bestimmt.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 9 - Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. bis zu sieben weiteren Beiratsmitgliedern.

Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. In den Beirat können auch Personen gewählt oder berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende. Mindestens einmal im Jahr findet eine Beiratssitzung statt.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinde Gäufelden und die Stadt Rottenburg am Neckar mit Zweckbindung des Unterhalts der vorhandenen Gedenkstätte im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 11 – Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 2010 beschlossen, am 9. Dezember 2010, am 1. Dezember 2014 und am 6. Februar 2017 geändert.

Gäufelden, den 06.02.2017

Gez. Walter Kinkelin
Vorsitzender